



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-190/2020					
		Aktenzeichen: Datum: 02.06.2020 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bürgermeister					
Betreff: Forderung eines kommunalen Rettungsschirms „Schlankes Land, schlanker Landkreis - starke Städte und Gemeinden,,							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
25.06.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	18	0	18	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Forderung nach einem kommunalen Rettungsschirm anlässlich der aktuellen Coronakrise.

Die finanzielle Ausstattung der Städte und Gemeinden durch Bund und Land im Verhältnis zu den übertragenen Aufgaben war bereits vor der Krise unzureichend. Fortlaufend neue Aufgaben und Standards, steigende Allgemeinkosten, ausufernde bürokratische Hürden, praxisferne Fördermittelprogramme, jahrzehntelanger Konsolidierungszwang zu Lasten kommunaler Infrastrukturen, die fortwährende Last von Altschulden und rückläufige Zuweisungen lähmen die Städte und Gemeinden.

Angesichts der aktuellen „Coronakrise“ droht vielen das Abgleiten in die vollständige Zahlungs- und Handlungsunfähigkeit. Das Land Sachsen-Anhalt und die Bundesrepublik Deutschland werden aufgefordert, umgehend wirksame Strategien zur Überwindung der massiven (finanziellen) Auswirkungen in den Kommunen zu entwickeln. Kurzfristig sind diese durch einen umfassenden kommunalen Rettungsschirm abzufangen. Mittel- bis langfristig sind die Bundes-, Landes- und Landkreisebenen so zu verschlanken, dass durch starke Städte und Gemeinden das grundgesetzlich garantierte Recht auf Selbstverwaltung (Art. 28 GG, Art. 87 Verfassung LSA) tatsächlich gewährleistet wird.

Die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge ist systemrelevant!

Beschlussbegründung:

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt garantieren den Städten und Gemeinden das Recht auf ihre kommunale Selbstverwaltung.

Artikel 28 Abs. 2 GG regelt:

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

Art. 87 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt regelt:

„(1) Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(2) Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.

(3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

(4) Das Land sichert durch seine Aufsicht, dass die Gesetze beachtet und die nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden.

(5) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gebildet werden.“

Ohne eine den übertragenen Aufgaben entsprechend auskömmliche Finanzausstattung, wird der Wesensgehalt der kommunalen Selbstverwaltung weitgehend ausgehöhlt. Bundes- und Landesgesetzgeber stehen in der Pflicht, durch ihre jeweilige Rechtsordnung die verfassungsrechtlich gesicherten Garantien für die Städte und Gemeinden dauerhaft zu gewährleisten.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist, trotz Örtlichkeitsprinzip und Gesetzesvorbehalt, als umfassend zu betrachten. Die Kommunen sind faktisch allzuständig, weshalb sich die Bürgerinnen und Bürger i.d.R. stets an Ihre Vertretungen, Hauptverwaltungsbeamten und Verwaltungen vor Ort wenden.

Dabei stehen die Städte und Gemeinden bereits seit vielen Jahren vor gravierenden demografischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und internationalen Herausforderungen, die weiter bestehen und überwunden werden müssen.

Durch die Veränderung der örtlichen Bevölkerungsstruktur mit Geburtenrückgang, Alterung und regelmäßigem Zu- und Wegzug sind erhebliche Anstrengungen zur Stabilisierung der Einwohnerzahl erforderlich. Insbesondere wegen zunehmender Schrumpfung und Überalterung sinken perspektivisch die Einnahmen, welche sich auf die Einwohnerzahl beziehen (z.B. kommunaler Finanzausgleich) und sich aus der Anzahl einkommenssteuerpflichtiger Einwohner ergeben.

Aufgrund ihrer Lage und Wirtschaftsstruktur sind die Kommunen unterschiedlich gut situiert. Die flächendeckend hohe Abhängigkeit von Gewerbesteuererträgen führt zu einer häufig unsicheren Haushaltsplanung dieser Erträge im Zuge konjunktureller Schwankungen.

Während insbesondere Städte und Gemeinden in räumlicher Nähe zu leistungsfähiger Infrastruktur (z.B. Autobahn, Zuganbindung, Flughafennähe etc.) wegen einer Vielzahl auch größerer Unternehmen und Betriebe auf hohe Gewerbesteuererträge bauen können, bleibt dies besonders Städten und Gemeinden im ländlichen Raum verwehrt. Hier gibt es häufig

entweder gar keine oder nur sehr eingeschränkte (finanzielle) Handlungsmöglichkeiten, um für die Unternehmen günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und die lokale Wirtschaft zu fördern. Für große Unternehmen und Konzerne ist es einfacher, Rücklagen für konjunkturschwache Zeiten zu bilden, während viele Selbständige und Kleinunternehmer sowie mittelständische Unternehmen sich dies nicht leisten können. In längeren konjunkturellen Schwächephasen und bei unerwarteten Krisen gehen den Kommunen folglich nicht nur für einen bestimmten Zeitraum wichtige Gewerbesteuererträge, sondern unter Umständen viele Gewerbesteuerzahler aufgrund von Insolvenzen dauerhaft verloren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Wertschöpfung aus der Gewerbesteuer nicht vollumfänglich ortsbezogen erfolgt. Dem Umstand, dass die örtliche Infrastruktur besonders von Zweigstellen oder Nebensitzen genutzt und „verschlissen“ wird, die Gewerbesteuererträge häufig jedoch in anderen Gebietskörperschaften oder Bundesländern an Konzernzentralen abgeführt werden, muss ein Riegel vorgeschoben werden. Durch die Pluralisierung und Zunahme individueller Lebensstile (Singlehaushalte in allen Alterskohorten) sowie dem Rückgang traditioneller Familien- und Nachbarschaftsbeziehungen müssen die Kommunen zunehmend mehr Verantwortung und Anstrengungen für das Vorhalten einer sozialen Infrastruktur übernehmen. Wesentliche Voraussetzungen für bürgerschaftliches Engagement und das Interesse sowie die eigene Beteiligung an der politischen Arbeit in den Kommunen sind die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Städten und Gemeinden sowie die soziale Integration vor Ort. Aufgrund der vielen Eingemeindungen und Gebietsänderungsreformen sind in der Vergangenheit viele künstliche sowie teils „unfreiwillige“ Gebietskörperschaften entstanden. Besonders die Förderung des Brauchtums und des Vereinswesens als sogenannte „freiwillige Aufgaben“ sind ein fundamental wichtiger Beitrag, damit die soziale Integration innerhalb der neu entstandenen Städte und Gemeinden als „Generationenaufgabe“ überhaupt gelingen und ein Gemeinschaftsgefühl der Bürgerinnen und Bürger entstehen kann.

Mit den Auswirkungen des Klimawandels und der derzeit schwelenden Coronapandemie, der größten Krise seit dem Zweiten Weltkrieg, stehen die Städte und Gemeinden zusätzlich vor einer noch nie dagewesenen Herausforderung internationalen Ausmaßes. Besonders für die Städte und Gemeinden in den Neuen Bundesländern sind weder die langfristigen Folgen aus der Deutschen Einheit noch der Finanzkrise von 2008/09 vollständig überwunden.

Zweifelsohne handelt es sich aktuell um eine gesamtgesellschaftliche sowie gesamtstaatliche Herausforderung, die alle staatlichen Ebenen, die Unternehmen und Betriebe wie auch alle Bürgerinnen und Bürger wie nie zuvor fordern wird.

Vor allem die Städte und Gemeinden stellen aktuell ihre systemrelevante Funktion als unterste und bürgernahe Verwaltungsebene tagtäglich unter Beweis.

Es sind die Städte und Gemeinden, die an und mit den Menschen vor Ort arbeiten und die landkreis-, landes- und bundespolitischen Entscheidungen faktisch umsetzen. Die Gemeinderätinnen und -räte und die Bürgermeisterinnen und -meister stehen mit ihren Stadt- und Gemeindeverwaltungen zwischen den Menschen und der Politik. Sie sind die ersten Ansprechpartner in der Krise und halten die Handlungsfähigkeit der Verwaltungen, ohne jegliche Vorbereitung auf diese Krise, aufrecht.

Die Kommunen leisten die Hauptarbeit bei der Bewältigung dieser Krise. Sie sind nicht nur die Heimat, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger vorrangig identifizieren. Sie setzen die Maßnahmen um, organisieren die Mangelverwaltung, gewährleisten durchgängig die allgemeine Daseinsvorsorge, informieren, klären auf, sensibilisieren, beruhigen, helfen und vermitteln Hilfe, erkennen und lösen Probleme, geben den Menschen Stabilität, sind vor Ort, erreichbar und nahbar.

Die Städte und Gemeinden wissen grundsätzlich am besten, was vor Ort zu tun ist und arbeiten mit Ortskunde, Spontaneität, Kreativität und Kenntnis der konkreten Problemlagen sowie der Bürgerinnen und Bürger wesentlich effektiver als es die nationale oder die länderbezogene Politik vermag.

Bei realistischer Einschätzung der aktuellen Lage, werden die Kommunen kurz-, mittel- und langfristig erhebliche Mindererträge, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verkraften müssen. Es ist bereits jetzt absehbar, dass viele Unternehmen und Betriebe erhebliche

Liquiditätseingpässe erleiden werden. Es werden auch viele die Krise nicht überstehen. Dabei sind die langfristigen Auswirkungen auf den Mittelstand heute noch nicht vollumfänglich absehbar, sie werden aber enorm sein.

Die Ertragsverluste für die Kommunen werden sich mit den kommunalen Anteilen an Gemeinschaftssteuern, Gebühren und Entgelten fortsetzen. Mithin wird das Finanzausgleichsvolumen der kommenden Jahre betroffen sein und aufgrund von Kurzarbeit, krisenbedingter Kündigungen und der Aufgaben von Unternehmern auch der Anteil an der Einkommenssteuer als eine wesentliche Einnahmequelle sinken. Gleichzeitig werden die unveränderlichen Ausgaben gleich hoch bleiben oder durch zusätzliche Belastungen (z.B. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltungen bei bestmöglichem Gesundheitsschutz der Beschäftigten) weiter steigen.

Deshalb müssen bereits jetzt in der Krise durch Bund und Land umgehend Maßnahmen ergriffen werden, die sofort wirken und weiteren Schaden für die Zukunft abwenden. Die langfristigen Folgen werden weitaus umfassender sein als die momentanen Einbußen dies erahnen lassen. Offensichtlich ist, dass die finanziellen Herausforderungen nicht allein durch Einsparungen kompensiert werden können. Die meisten Kommunen werden auf finanzielle Hilfen angewiesen sein.

Es wird ein umfassender Rettungsschirm für die Städte und Gemeinden gefordert, denn bereits vor der Coronakrise waren die meisten kommunalen Haushalte in keiner guten Verfassung bzw. auskömmlich finanziert. Der Verschleiß der Infrastruktur durch die strikte Sparpolitik vergangener Jahre stößt vielerorts an Grenzen. Die Schulden hieraus sind, abgesehen vom geschätzten Investitionsstau, schwer in Zahlen messbar, werden aber tagtäglich anhand maroder Infrastruktur durch die Bürgerinnen und Bürger im täglichen Leben gesehen und erlebt. Plötzlich zu erledigende und unabweisbare Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen führen zu viel höheren Kosten im Vergleich zu einer kontinuierlichen Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur, wofür den Kommunen flächendeckend die erforderlichen Mittel fehlen.

Trotz der für die Städte und Gemeinden verheerenden Situation, werden diese momentan von der Bundes- und Landespolitik sowie den Unternehmen und Betrieben als auch Vereinen und Verbänden aufgefordert, betroffenen Unternehmen und Vereinen durch geeignete Maßnahmen besonders bei Steuern und Abgaben zu helfen. Dies ist jedoch i.d.R. mit Aufschub (z.B. Stundungen) oder Verzicht (z.B. Mietminderungen) verbunden, obwohl sich die Kommunen unverändert selbst in einer schwierigen, teils prekären, haushaltsrechtlichen Situation befinden und wesentliche finanzielle Hilfen bislang nicht in Aussicht gestellt wurden.

Zudem wird weit und breit, insbesondere von den Industrie- und Handelskammern, gefordert, dass die Kommunen unverändert als wichtiger öffentlicher Auftraggeber investieren und Maßnahmen umsetzen sollen. Bauprojekte und geplante Unterhaltungsmaßnahmen sollen planmäßig umgesetzt anstatt verschleppt oder eingespart werden, um die Krise für die Unternehmen und Betriebe nicht noch weiter zu verschlimmern. So nachvollziehbar dies ist, werden hierdurch neue Schulden der Kommunen, zusätzlich zu der erheblichen Vorbelastung mit Altschulden, unausweichlich. Besonders strukturschwachen Kommunen, die bereits vor der Coronakrise nicht in der Lage waren, Altschulden eigenständig abzubauen, droht nicht nur ein Liquiditätseingpass, sondern die eigene Zahlungs- und damit Handlungsunfähigkeit.

Durch weit ausufernde Regulierungen in Haushalts-, Verwaltungs-, insbesondere aber dem Vergaberecht und der Fördermittelarchitektur von Bund und Ländern, fehlt den Städten und Gemeinden weitgehend die Möglichkeit, in der aktuellen Krise schnell und flexibel unter Ausnutzung günstiger Gelegenheiten (z.B. wochenlange Schließung von Kitas und Schulen) die Zeit die für die Sanierung, Renovierung und Investition in öffentlichen Gebäuden zu nutzen. Die strikt vorgegebenen Verwaltungsabläufe sind zu kompliziert und langwierig. Durch die zahlreichen und langfristigen Beschränkungen aufgrund von Eindämmungsverordnungen (Kontaktverbote, Zugangsbeschränkungen, Hygieneregeln) wird es mittel- bis langfristige Verhaltensanpassungen der Bürgerinnen und Bürger geben. Zum Nachteil der örtlichen Ladengeschäfte und Gastronomen werden verstärkt Onlinedienste und der Versandhandel an Bedeutung gewinnen. Umso schwerer wird es den örtlichen

Gastronomen, Selbständigen und mittelständigen Betrieben nach der Krise fallen, „abgewanderte Kunden zurückzuholen“ bzw. zu binden. In der Gesamtbetrachtung braucht es für die Städte und Gemeinden nun das, was für die Rettung von Banken, Großkonzernen und befreundeten europäischen Ländern i.d.R. selbstverständlich ist: einen „Schutz- bzw. Rettungsschirm“, welcher den Städten und Gemeinden kurzfristig hilft, die aktuelle Krise mit geringstmöglichem Schaden zu überstehen. Mittel- und langfristig sind die Städte und Gemeinden finanziell so auszustatten, dass sie ihr verfassungsmäßig garantiertes Recht auf kommunale Selbstverwaltung wirkmächtig ausüben und in ihren Gebieten zukunftsfähige Infrastrukturen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen entwickeln sowie dauerhaft erhalten können.

Maßnahmen für einen kommunalen Rettungsschirm:

Kurzfristig:

1. Finanzielle Soforthilfen für die Kommunen

Bund und Länder waren in ihrer gesamten Geschichte noch nie so reich wie heute und erwirtschaften regelmäßig Milliardenüberschüsse. Im Gegensatz hierzu werden üblicherweise die Bürgerinnen und Bürger durch die Erhöhung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten zur Sanierung der kommunalen Haushalte herangezogen. Bund und Länder sollten gemeinsam die zur Verfügung gestellten Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich umgehend drastisch erhöhen und wegen der Betroffenheit aller Städte und Gemeinden noch in 2020 finanzielle Hilfen nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ausreichen.

Alle Städte und Gemeinden brauchen zeitnah weiteres Geld, und zwar ohne Bindung an zusätzliche Kredite.

Für das Land Sachsen-Anhalt sind den Kommunen Mittel analog zu den Konjunkturpaketen 1 und 2 nach der Finanzkrise 2008/09 mit vereinfachtem Antrags-, Abruf- und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen.

2. Direkte Zuweisung von Bundesmitteln an die Kommunen

Insbesondere aus den Entscheidungen auf Grundlage des „Infektionsschutzgesetzes“ und den hieran angelehnten „Eindämmungsverordnungen“ entsteht den Städten und Gemeinden ein erheblicher ungeplanter Aufwand (Streifenfahrten, Kontrolle und Durchsetzung von Verordnungen etc.), während reguläre Aufgaben nicht oder nur bedingt erledigt werden können. Den Städten und Gemeinden sind daher finanzielle Mittel direkt aus dem Bundeshaushalt zuzuweisen (z.B. Mindererträge Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer).

3. Kommunaler Investitionsimpuls Bund / Länder

Der größte Bedarf an Investitionen (sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwand der öffentlichen Infrastruktur) liegt bei den Kommunen. Es ist sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplänen 2020 angedachten Investitionen und Sanierungsmaßnahmen unverändert umgesetzt werden, anstatt pandemiebedingten Haushaltssperren zum Opfer zu fallen.

Erst kürzlich wurden der Investitions- und Sanierungsbedarf an Sportstätten, Schwimmbädern und Schulsportstätten durch das Ministerium für Inneres und Sport („Goldener Sportstättenbau“) sowie vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration bezüglich der Investitionen in den Erhalt und weiteren Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen von den sachsen-anhaltinischen Kommunen abgefragt. Mit den Rückmeldungen der Städte und Gemeinden liegt eine aktuelle und valide Datenbasis vor, aus der umgehend ein Investitionsprogramm für das Land Sachsen-

Anhalt zu entwickeln ist, um die dargestellten Defizite kurz-, mittel- und langfristig abzustellen.

Anstatt etwaige weitere Fördermittelprogramme mit einem ausufernden Verwaltungsaufwand aufzulegen, sollten vorrangig investive Mittel direkt und zweckgebunden (etwa für den Ersatzneubau einer Turnhalle oder der Schaffung weiterer Betreuungsplätze) an die Städte und Gemeinden ausgereicht werden.

Die Mittel aus bestehenden Programmen auf Bundes- und Landesebene könnten entweder gebündelt oder bezüglich der Fördervoraussetzungen angepasst werden. Die Anforderungen sind auf ein zwingend notwendiges Maß zu reduzieren. Von der Pflicht der Beteiligungsfinanzierung durch die Länder sollte der Bund ebenso absehen wie von einer Eigenanteilsspflicht der Kommunen.

4. Aussetzen der Konsolidierungspflicht gem. § 100 Abs. 5 KVG LSA

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22. Juni 2018 wurde im § 100 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung neu geregelt. Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist verpflichtend aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb eines mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Eine Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ist immer dann erforderlich, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die strikte Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2023 bei einem nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt ist auszusetzen. Bereits vor der Coronakrise war etwa der Gesamtfinanzplan in 145 von 198 Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Haushaltsjahr 2019 nicht ausgeglichen. Fraglich bleibt, ob angesichts der Coronakrise überhaupt Kommunen übrig bleiben, welche die strikten Vorgaben zur Vermeidung eines Konzeptes zur Haushaltskonsolidierung erfüllen können.

In der Regel sind die Städte und Gemeinden deshalb nicht in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, weil sie unverändert durch Altschulden belastet sind und durch ständig neue Aufgaben ohne angemessenen Finanzausgleich überfordert werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Konsolidierungsbemühungen bleibt den Städten und Gemeinden oftmals nur übrig, an Investitionen sowie den Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der stellenweise bereits deutlich mangelhaften öffentlichen Infrastruktur zu sparen und die Bürgerinnen und Bürger durch höhere Steuern und Abgaben zu belasten.

Dies entspricht einer kommunalen Ungerechtigkeit sondergleichen!

Die Städte und Gemeinden haben beispielsweise auf die Mehrkosten allein aus dem Abschluss von Tarifverträgen, die Festlegung der Höhe der Kreisumlage und ausbleibendem Gewerbesteueraufkommen keinen oder nur sehr bedingten Einfluss. Bund, Länder und Landkreise sind allein aufgrund des sehr viel höheren Haushaltsvolumens viel eher in der Lage, Konsolidierungsmöglichkeiten zu entwickeln und umzusetzen.

5. Übernahme von Altschulden / „Umwidmung von „Kohleausstiegsmitteln“

Das Problem der wachsenden Altschulden aufgrund von Kassenkrediten ist nach jahrelanger erfolgloser Debatte umgehend zu lösen.

Die Übernahme der Kassenkredite durch den Bund wäre in Anbetracht der historischen Herausforderung angemessen und vergleichsweise bürokratiearm.

Notfalls sind zunächst geplante Mittel für den bundesdeutschen „Kohleausstieg“ umzuwidmen, vorrangig für die Bewältigung der Coronakrise einzusetzen und die Zeitlinie für einen etwaigen „Kohleausstieg“ mittelfristig nachzujustieren.

Mittel- bis langfristig:

1. Schlankes Land, schlanker Landkreis (Strukturreform) - starke Städte und Gemeinden

Der Bund, die Länder und die Landkreise dürfen sich nicht länger auf Kosten der Städte und Gemeinden finanzieren. Sie haben sich künftig, auch in Anbetracht der demografischen Entwicklung (Verfügbarkeit von Fachkräften in der Ministerialbürokratie) und finanzieller Möglichkeiten, auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren und zu verschlanken (Strukturreform).

Aufgaben der Städte und Gemeinden sollten nur dann auf die Ebene der Landkreise verlagert werden, wenn sie dort im Gebietskörperschaften übergreifenden Ansatz zweckmäßiger (effektiver und/oder effizienter) erledigt werden können (z.B. Sicherstellung ÖPNV) oder dies aufgrund der Spezialisierung in bestimmten Fachgebieten zwingend erforderlich ist (z.B. Brand- und Katastrophenschutz, Überwachung und Einhaltung baurechtlicher Vorgaben).

Damit der institutionelle Bestand der Städte und Gemeinden nicht ausgehöhlt wird, ist insofern eine aufgabenkritische Prüfung erforderlich, welche Aufgaben unter dieser Maßgabe weiterhin von den Landkreisen wahrzunehmen sind und welche auf die Städte und Gemeinden im Rahmen ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung zurück übertragen werden können (z.B. Trägerschaft der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII).

2. Anpassung der Steuersysteme

Die Verteilungssysteme für das Steueraufkommen zwischen den Bundesländern und innerhalb des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sind zu überprüfen und zweckmäßig anzupassen.

Wegen ihrer herausgehobenen und systemrelevanten Rolle, sind den Städten und Gemeinden höhere Anteile an den Gemeinschaftssteuern zuzuweisen. Durch eine Erhöhung dieser Anteile (z.B. Erhöhung der Einkommenssteueranteile von 15% auf 25%) werden einerseits unmittelbar die bevorstehenden jahrelangen Mindererträge kompensiert sowie andererseits den Städten und Gemeinden bei Erholung der Wirtschaft langfristig höhere Erträge gesichert.

Um eine gerechtere Verteilung der Steuerträge, insbesondere zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zu befördern, sollten die Kommunen höhere Anteile ihres Gewerbesteueraufkommens als bisher an die Länder sowie die Länder an den Bund abführen, damit diese bundesweit eine gerechtere Verteilung organisieren und koordinieren können.

3. Keine Aufgabenübertragung ohne gleichzeitige Kostendeckung

Das Konnexitätsprinzip ist als verfassungsrechtlicher (Art. 104a GG sowie Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA) und finanzwirtschaftlicher Grundsatz strikt anzuwenden bzw. umzusetzen. Sämtliche Kosten, welche den Kommunen für die Übertragung weiterer Aufgaben

entstehen, sind durch diejenigen öffentlichen Entscheidungsgremien auszugleichen, welche grundsätzlich über die Aufgabenübertragung sowie deren Art und Umfang entscheiden. Entstehende Kosten sind sehr viel konkreter als bisher zu ermitteln. Neben den Herstellungs- oder Einmalkosten sind ebenso die Folge- bzw. Langzeitkosten (z.B. Wartung, Pflege, Betrieb von Anlagen etc.) vollumfänglich gegen zu finanzieren. Durch die Gewährung etwaiger Auftragskostenpauschalen wird der tatsächliche Mehraufwand bislang nicht ausgeglichen.

4. Straffung und Flexibilisierung der „Fördermittellandschaft“

Die bisherige Praxis der Beantragung, Gewährung, Abrechnung und Nachweisführung von Fördermitteln ist nicht zeitgemäß.

Aufgrund fehlender Eigenanteile wird ein Großteil der in Fördermittelprogrammen theoretisch verfügbaren Mittel nicht abgerufen, weshalb verstärkt zweckgebundene 100%-Finanzierungen (z.B. für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen, den Erhalt von Sportstätten oder die Digitalisierung der Verwaltung) angeboten werden müssen.

Sehr restriktive Förderbedingungen (Antragsvoraussetzungen) führen häufig zum Verzicht der Städte und Gemeinden auf Antragsstellungen. Die Beantragung an sich bedeutet i.d.R. einen deutlichen finanziellen Aufwand (z.B. Vorlage bauantragsreifer Unterlagen), den die wenigsten Kommunen leisten können.

Wegen der Ungewissheit, ob Vorhaben grundsätzlich förderfähig sind oder realistische Chancen auf Zuweisung von Mitteln bestehen (z.B. Freiwillige Feuerwehren), sehen viele Städte und Gemeinden von Anträgen ab. Prüfungszeiträume von Förderanträgen über Zeiträume von über einem Jahr sind eine Farce und hemmen nicht nur eine verlässliche Haushaltsplanung, sondern binden für diesen Zeitraum Mittel (z.B. Eigenanteile für Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen), die in der Zwischenzeit an anderer Stelle hätten sinnvoll eingesetzt werden können.

Diverse Fördermittelprogramme und -möglichkeiten sind aufgrund ihrer Vielzahl und vielgestaltigen Förderbedingungen überhaupt nicht bekannt. Daran ändern auch die bisherigen Fördermittelratgeber oder -guides nichts.

Während der Grundbestand der öffentlichen Infrastruktur leidet, werden verstärkt „Modellvorhaben“ und „Leuchtturmprojekte“ gefördert. Davon sollte zunehmend Abstand genommen werden. Die erheblichen Kosten für Festlegung von Kriterien, Antragsbearbeitung und Auswahl- und Entscheidungsprozesse können eingespart und die Entscheidungen den kommunalen Entscheidungsträgern überlassen werden. Diese wissen am ehesten, was konkret vor Ort gebraucht wird und wie Prioritäten zu setzen sind. Darüber hinaus sind sie von den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort gewählt und darauf verpflichtet bzw. vereidigt, die verfügbaren Mittel nach bestem Wissen und Gewissen für eine positive Entwicklung der Städte und Gemeinden einzusetzen.

Eine Erhöhung der Investitionskostenzuschüsse an die Kommunen könnte dadurch befördert werden, dass gebundene Mittel aus nicht nachgefragten Fördermittelprogrammen freigelenkt werden, die folglich einzustellen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister